

einem Mittelpunkte bewältigbarer Stoff vor. Nach dieser Zeit wächst die Fülle der Statuten ins Unendliche: das gilt sowohl von ihrer Zahl wie von ihrem Umfange. Auf Jahrzehnte hinaus wäre Band auf Band mit Statuten zu füllen, und das Publicum, das dem Interesse entgegenbrächte, doch nur ein verschwindend kleines. Da die Vollständigkeit zum Prinzip gemacht ist, so müssten auch alle die Statuten wieder gedruckt werden, die schon früher durchgehends in genügenden, zum Theil in vortrefflichen Ausgaben vorgelegt sind und seitdem sich in den Händen der Juristen und Rechtshistoriker befinden. Die ganze Arbeit von Jahrzehnten, über welche die oben Seite 13 und 14 mitgetheilte Tabelle Auskunft giebt, wäre noch einmal zu machen. Die 30 dort aufgeführten Publicationen würden mässig veranschlagt einen Raum von 15 Octavbänden beanspruchen. Mit der ins Ungeheuere seit dem 14. Jahrhundert wachsenden Zahl verbindet sich eine stetig zunehmende innere Verschiedenheit. Ist bis zum Ende des 13. Jahrhunderts noch ein übersehbares, nach landschaftlichen und verwandtschaftlichen Gruppen sich gliederndes Gebiet von Rechten vorhanden, so wird es nach dieser Zeit 'so manichvalt, dat is nieman to ende komen kan', um mit dem Verfasser des Sachsenspiegels zu sprechen. Es liegt fern, die Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts für der Edirung unwerth zu erklären. Nur ihre Publication in einem einheitlichen Werke und von einem gemeinsamen Mittelpunkte aus soll als unräthlich dargelegt werden. Ihre Pflege ist besser lokalen Unternehmungen zu überlassen, wobei der Gedanke nicht ausgeschlossen ist, dass etwa eine Anleitung, eine wie immer beschaffene Beihülfe von einer centralen Leitung gewährt würde, um noch gar nicht gedruckte oder nur mangelhaft veröffentlichte Statuten der wissenschaftlichen Benutzung in einer den neuern Anforderungen entsprechenden Gestalt zugänglich zu machen. Möglicherweise liesse sich in solcher Form eine Ausgleichung der einander entgegenstehenden Wünsche und Besorgnisse, wie sie im vorigen Jahre in den öffentlichen Aeusserungen Bindings und Brunners (Preuss. Jahrbücher 1875 Mai) laut geworden sind, finden. Die angegebene Zeitgrenze ist übrigens nicht so zu verstehen, als sollte mit peinlicher Genauigkeit überall das Jahr 1300 festgehalten und z. B. ein Statut wie das älteste bremische um deswillen zurückgewiesen werden, weil es von 1303 stammt. Wie die Städtechroniken ihre Endgrenze 'bis ins 16. Jahrhundert' erstrecken, so wird es sich für die Stadtrechte empfehlen, ihren Endtermin um das Jahr 1300 anzusetzen.

Sind damit die örtlichen, zeitlichen und sachlichen Grenzen der Aufgabe umschrieben, so bleibt noch zu erörtern übrig, in welcher Ordnung der demgemäss zur Verfügung stehende